



Geschäftszeichen:  
**AUWR-2025-207682/10-Schl**

Bearbeiter/-in: Mag. Stefan Schlägl  
Tel: (+43 732) 77 20-13488  
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 01.09.2025

**Anton Pirovits GmbH, Pettenbach;**  
**Erweiterung Schottergrube Steinfeld, Pettenbach;**  
- **Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000**

## Bescheid

Die Anton Pirovits GmbH, Scharnsteiner Straße 63, 4643 Pettenbach, vertreten durch Herrn DI Markus Ramler, Hasnerstraße 18, 4020 Linz, hat mit Schreiben vom 25.06.2025 den Antrag gestellt, die Oö. Landesregierung als UVP-Behörde möge feststellen, ob das Vorhaben der Projektwerberin „Erweiterung Schottergrube Steinfeld“ in der Marktgemeinde Pettenbach einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist. Über diesen Antrag entscheidet die Oö. Landesregierung als Organ der Landesverwaltung und UVP-Behörde mit nachstehender

### I. Feststellung

Für das Vorhaben der Anton Pirovits GmbH, Scharnsteiner Straße 63, 4643 Pettenbach, „Erweiterung Schottergrube Steinfeld“ in der Marktgemeinde Pettenbach ist nach Maßgabe der dem Verfahren zugrunde gelegenen Unterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** nach dem UVP-G 2000 durchzuführen.

#### Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 7 und Anhang 1 Z 25 lit. d Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.g.F.

### II. Kostenentscheidung

Die Anton Pirovits GmbH, Scharnsteiner Straße 63, 4643 Pettenbach, wird verpflichtet, die nachstehend angeführten Verfahrenskosten zu tragen. Wird keine Vorstellung erhoben, ist dieser Betrag binnen **vier Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Land Oberösterreich als Rechtsträger der Behörde zu bezahlen:



Verwaltungsabgabe gemäß TP 142 der  
Oö. Landesverwaltungsabgabenverordnung 2011  
(Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF..... **120,00 Euro**

### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 57 und 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF,  
Oö. Verwaltungsabgabengesetz 1974, LGBl. Nr. 6/1974 idgF iVm Oö. Landesverwaltungs-  
abgabenverordnung 2011 (Oö. LVV 2011), LGBl. Nr. 118/2011 idgF

### **Stempel- und Rechtsgebühren:**

Gemäß § 14 TP 6 und TP 5 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 in der Fassung vom  
25.06.2025 hat die Anton Pirovits GmbH, Scharnsteiner Straße 63, 4643 Pettenbach, die Gebühr  
von **14,30 Euro** für den Feststellungsantrag und für die Projektunterlagen in digitaler Form die  
Gebühr von **3,90 Euro**, (1 Datei á 3,90 Euro) vom 25.06.2025 zu bezahlen. Wir sind verpflichtet,  
den sich daraus ergebenden Betrag an Gebühren in der Höhe von **18,20 Euro** an das Finanzamt  
abzuführen.

### **Hinweis:**

Alle zuvor angeführten Beträge ergeben einen **Gesamtbetrag** in der Höhe von **138,20 Euro**.  
Die Bezahlung dieses Gesamtbetrages hat auf folgendes Konto zu erfolgen:

**Oberösterreichische Landesbank AG**  
**IBAN: AT67 5400 0001 0023 1109**  
**BIC: OBLAAT2L**

Zur eindeutigen Zuordnung des Zahlungseinganges ist bei Überweisung **unbedingt** im Feld **Verwendungs-  
zweck** die Nr. **90345396** anzuführen.

## **Begründung zu Spruchpunkt I.**

### **1. Darstellung des Verfahrens**

#### **1.1. Antragsinhalt**

Die Anton Pirovits GmbH, Scharnsteiner Straße 63, 4643 Pettenbach, vertreten durch Herrn  
DI Markus Ramler, Hasnerstraße 18, 4020 Linz, hat den **Antrag** gestellt, die Oö. Landesregierung  
als UVP-Behörde möge feststellen, ob für das Vorhaben der Projektwerberin „Erweiterung  
Schottergrube Steinfeld“ in der Marktgemeinde Pettenbach eine  
**Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist (Schreiben vom 25.06.2025).

Folgende **Unterlagen** wurden von Herrn DI Markus Ramler vorgelegt:

- Antrag vom 25.06.2025 (SF\_Ansuchen\_25062025)
- Beilage ./1 zum Antrag, Technischer Bericht „Schottergruben Steinfeld-  
Erweiterungsvorhaben“

## 1.2. Prüfung der Antragsunterlagen, Beiziehung von Sachverständigen

Die Behörde hat die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit geprüft und hinsichtlich einer Relevanz der **UVP-Tatbestände** des Anhangs 1 des UVP-G 2000 untersucht. Dabei hat sich ergeben, dass für die Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens der Tatbestand „Erweiterung einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau“ nach Anhang 1 Z 25 lt. d UVP-G 2000 einschlägig ist.

Weiters wurde die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems als Bezirksverwaltungsbehörde sowie der Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde ersucht zu erheben, welche Vorhaben im Umfeld des geplanten Vorhabens bestehen, genehmigt oder beantragt (vgl. dazu §3 Abs. 2 UVP-G 2000) sind.

Die Stellungnahmen werden unten näher dargestellt (Punkt 2.1.)

## 1.3. Parteiengehör, Wahrung der Anhörungsrechte gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 haben die Projektwerberin bzw. der Projektwerber, der Umweltanwalt sowie die Standortgemeinde(n) **Parteistellung** im Feststellungsverfahren. Die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan sind vor der Entscheidung zu hören.

Demgemäß wurde der gegenständliche Antrag dem Oö. Umweltanwalt, der Marktgemeinde Pettenbach als Standortgemeinde, der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems als Bezirksverwaltungsbehörde, den Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mit Schreiben vom 25.07.2025 **zur Kenntnis** gebracht. Dabei wurde diesen Parteien bzw. anzuhörenden Stellen sowie der Projektwerberin auch die Stellungnahmen der Abfallwirtschaftsbehörde vom 15.07.2025 sowie der Bezirkshauptmannschaft von Kirchdorf an der Krems vom 23.07.2025 betreffend Feststellung, welche Vorhaben im Umfeld der geplanten Vorhabens bestehen, genehmigt oder beantragt (vgl. dazu § 3 Abs. 2 UVP-G 2000) sind, übermittelt.

Im Rahmen des Parteiengehörs bzw. der Anhörung sind folgende **Stellungnahmen** eingelangt:

- Stellungnahme der Projektwerberin, vertreten durch DI Markus Ramler vom 29.07.2025
- Stellungnahme der OÖ. Umwelthanwaltschaft vom 04.08.2025
- Stellungnahme der Marktgemeinde Pettenbach vom 05.08.2025
- Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 06.08.2025

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird hinsichtlich des Inhalts der Stellungnahmen auf Punkt 5.3. der Begründung verwiesen.

## 2. Sachverhalt

### 2.1. Sachverhalt-Vorhabensdarstellung, Bestand und Umgebungssituation

Die Anton Pirovits GmbH betreibt die Schottergrube Steinfeldern auf Teilflächen der KG 49112 Mitterndorf, Marktgemeinde Pettenbach, Pol. Bezirk Kirchdorf, und beabsichtigt die Erweiterung derselben im Flächenausmaß von rund 4,9 ha auf Teilflächen der Parzellen 1473, 1477, 1478/1, 1478/2, 1486/1, 1486/2, 1497/1, 1500/2, 1504 und 1505, je KG 49112 Mitterndorf, Marktgemeinde Pettenbach.

Es wurden daher Ermittlungen durchgeführt, welche Vorhaben im Umkreis des geplanten Vorhabens **bestehen, genehmigt oder beantragt** (vgl. dazu § 3 Abs. 2 UVP-G 2000) sind.

Vom Landeshauptmann von OÖ als Abfallwirtschaftsbehörde wurde mit Schreiben vom 15.07.2025 lediglich eine Bodenaushubdeponie (mit einem Volumen unter 100000 m<sup>3</sup>) im potenziellen Nahbereich des gegenständlichen Vorhabens genannt. Da die oben genannte Bodenaushubdeponie allerdings keinen Tatbestand des Anhangs 1 des UVP-G 2000 erfüllt, ist eine Kumulierung mit diesen Vorhaben grundsätzlich nicht möglich.

Weiters wurde von der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems mit Schreiben vom 23.07.2025 bekannt gegeben, dass aktuell keine bestehenden genehmigten oder beantragten Vorhaben hinsichtlich derer es zu einer Kumulierung mit derartiger Auswirkungen kommen könnte, bekannt sind.

### **3. Entscheidungsrelevante Bestimmungen**

Die im vorliegenden Bescheid angeführten Gesetzesbestimmungen können im Internet im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) unter <http://www.ris.bka.gv.at/> abgerufen werden.

### **4. Beweise und Beweiswürdigung**

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die Antragsunterlagen sowie in das Digitale Oberösterreichische Raum-Informationssystem (DORIS) und durch Einholung von Sachverständigengutachten.

Die Beschreibungen und Darstellungen der vorgelegten Antragsunterlagen sind nachvollziehbar. Außerdem sind sie – wie auch die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens insgesamt – im Verfahren unwidersprochen geblieben. Aus diesen Gründen konnten sie den Bescheid vollinhaltlich zugrunde gelegt werden.

### **5. Rechtliche Würdigung**

#### **5.1. Zuständigkeit**

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G 2000 ist die Landesregierung zuständige Behörde für Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt des UVP-G 2000. Die Anton Pirovits GmbH, Scharnsteiner Straße 63, 4643 Pettenbach, vertreten durch Herrn DI Markus Ramler, Hasnerstraße 18, 4020 Linz, hat einen Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt. Diese Bestimmung ist im ersten Abschnitt des UVP-G 2000 enthalten, sodass die Oö. Landesregierung als zuständige UVP-Behörde über diesen Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen hat.

#### **5.2. Tatbestand „Erweiterung einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen in Tagbau“ gemäß Anhang 1 Z 25 lit. d UVP-G 2000**

Anhang 1 Z 25 lit. d UVP-G 2000 lautet:

*„Erweiterungen einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder einer Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, wenn die Fläche <sup>5)</sup> der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung mindestens 10 ha und die zusätzliche Flächeninanspruchnahme <sup>5)</sup> mindestens 2,5 ha beträgt; ausgenommen von Z 25 sind die unter Z 37 erfassten Tätigkeiten.*

§ 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Summe der Flächen<sup>5)</sup> und der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbau einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen ist.“

Diesbezüglich wurde von der Projektwerberin im Technischen Bericht zum UVP-Feststellungsantrag vom 25.06.2025 (GZ: 55/25) festgehalten, dass in den letzten 10 Jahren ein Flächenausmaß von rund 2,6 ha Abbaufäche genehmigt wurde bzw. besteht. Die Abbauerweiterungsfläche beträgt rund 4,9 ha. Die Fläche der in den letzten 10 Jahren genehmigten oder bestehenden Abbaue und der beantragten Erweiterung beträgt somit rund 7,5 ha. Im Umkreis von 300 m zur Vorhabensfläche befinden sich Siedlungsgebiete der Kategorie E. Es handelt sich dabei um Wohngebietswidmungen.

Der **oben angeführte Schwellenwert** von mindestens 10 ha, der in den letzten 10 Jahren bestehenden oder genehmigten Abbaue und der beantragten Erweiterung wird somit laut vorliegenden Unterlagen **nicht erreicht**.

Da die zusätzliche Flächeninanspruchnahme rund 4,9 ha beträgt, stellt sich die Frage, ob das geplante Vorhaben **gemeinsam mit anderen Vorhaben den Schwellenwert erreicht** und wenn ja, ob sich dadurch eine UVP-Pflicht ergibt.

#### **Zur Kumulierung:**

Im Sinne der aktuellen Judikatur des VwGH ist nunmehr nicht mehr ausschließlich eine **Kumulierung** mit gleichartigen Vorhaben (grundsätzlich innerhalb derselben Ziffer des Anhangs 1 UVP-G 2000) zu prüfen, sondern sind **all jene Vorhaben**, (*Vorhabentypen laut Anhang 1 UVP-G 2000*) zu **berücksichtigen**, die **gleichartige Auswirkungen** (d.h. Auswirkungen, die auf dasselbe Schutzgut einwirken) haben.

*Für die Annahme eines räumlichen Zusammenhangs sind **nicht fixe geografische Parameter maßgeblich**, sondern die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen. **Maßgeblich ist jener Bereich in dem sich die maßgeblichen Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden.** Dies ist schutzgutbezogen zu beurteilen; der räumliche Zusammenhang wird je Belastungspfad und Schutzgut unterschiedlich weit sein. (Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON<sup>2.00</sup> § 3a RZ 57 (Stand 1.7.2024, RDB.at))*

Es wurden daher die **Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems** als Gewerbebehörde/Bezirksverwaltungsbehörde sowie der **Landeshauptmann von Oberösterreich** als Abfallwirtschaftsbehörde ersucht zu erheben, welche Vorhaben im Umfeld des geplanten Vorhabens **bestehen, genehmigt oder beantragt** (Vgl. dazu §3 Abs. 2 UVP-G 2000) sind.

Vom Landeshauptmann von Oberösterreich als Abfallwirtschaftsbehörde wurde mit Schreiben vom 15.07.2025 lediglich eine Bodenaushubdeponie (mit einem Volumen von unter 100.000 m<sup>3</sup>) im potentiellen Nahbereich des gegenständlichen Vorhabens genannt. Da die oben genannte Bodenaushubdeponie allerdings keinen Tatbestand des Anhangs 1 des UVP-G 2000 erfüllt, ist eine Kumulierung mit diesen Vorhaben grundsätzlich nicht möglich.

Das Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 23.07.2025 ergab, dass aktuell keine bestehenden, genehmigten oder beantragten Vorhaben hinsichtlich derer es zur Kumulierung gleichartiger Umweltauswirkungen kommen könnten, bekannt sind.

### **5.3. Zu den eingelangten Stellungnahmen**

#### **5.3.1. Stellungnahme von DI Markus Ramler vom 29.07.2025**

...

*„Bezugnehmend auf das Schreiben vom 25.07.2025 möchte ich namens der Anton Pirovits GmbH mitteilen, dass das Schreiben zustimmend zur Kenntnis genommen wird und um Abschluss des Verfahrens gebeten wird.“*

...

Die übermittelte Stellungnahme goutiert im Wesentlichen das Ergebnis des Verfahrens bzw. vertritt in rechtlicher Hinsicht dieselbe Meinung wie die Behörde, sodass eine tiefergehende Auseinandersetzung mit dem Vorbringen nicht geboten erscheint.

### **5.3.2. Stellungnahme der OÖ. Umweltschutzbehörde vom 04.08.2025**

...

*„Wir beziehen uns auf die vorliegenden Antragsunterlagen sowie auf ein in diesem Zusammenhang im Vorfeld mit den Antragstellern geführtes Gespräch und möchten Ihnen mitteilen, dass nach Ansicht der Oö.Umweltschutzbehörde für das gegenständliche Vorhaben „Erweiterung Schottergrube Steinfeld“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen und damit verbunden auch keine Genehmigung nach dem UVP-G 2000 zu erwirken ist. Ausführungsdetails hinsichtlich Endausgestaltung und Rekultivierung wären in den noch anstehenden materienrechtlichen Genehmigungsverfahren vor- bzw. festzulegen.“*

...

Die übermittelte Stellungnahme vertritt in rechtlicher Hinsicht dieselbe Meinung wie die Behörde, sodass eine tiefergehende Auseinandersetzung mit dem Vorbringen nicht geboten erscheint.

### **5.3.3. Stellungnahme der Marktgemeinde Pettenbach vom 05.08.2025**

...

*„Die Parzellen 1473, 1477, 1478/1, 1478/2, 1486/1, 1486/2, 1497/1, 1500/2, 1504 und 1505, je KG 49112 Mitterndorf sind im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Pettenbach als Grünland-Landwirtschaft ausgewiesen. Ein ausgewiesenes Abbaugelände liegt nicht vor. Im Südosten des im Projektdargestellten Gebietes liegt ein im Flächenwidmungsplan ausgewiesenes Wohngebiet, das weniger als 300 m weit vom geplanten Abbaugelände entfernt ist. Eine Zustimmung seitens der Marktgemeinde Pettenbach für die Errichtung eines Abbaugeländes gem § 82 Abs. 2 Zi 2 Mineralrohstoffgesetz, das den Schutzabstand zu Wohngebieten unterschreitet, liegt nicht vor.*

*Die betroffenen Grundstücke sind zwar als Erweiterungsflächen für Betriebsbaugelände im örtlichen Entwicklungskonzept ausgewiesen. Dazu weisen wir darauf hin, dass der Gemeinderat in der Sitzung am 15.12.2016 einen Grundsatzbeschluss gefasst hat, wonach bei einer eventuellen Umwidmung von Grundstücken in diesem Bereich eine Art "Ökopark" entstehen soll. Dieser "Ökopark" soll in ökologischer, sozialer und ästhetischer Hinsicht wegweisend sein und durch die Entwicklung und Festlegung von Richtlinien unter Berücksichtigung des dortigen Leitbetriebs "Grüne Erde" verwirklicht werden. Die Errichtung eines weiteren Abbaugeländes am projektierten Standort würde aus jetzigem Stand der Sachlage diesen Grundsätzen widersprechen.“*

...

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass die Stellungnahme der Marktgemeinde Pettenbach nicht auf die gegenständliche Feststellung, ob das Vorhaben der Projektwerberin „Erweiterung Schottergrube Steinfeld“ in der Marktgemeinde Pettenbach einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, repliziert. Eine weitere Auseinandersetzung mit dem Vorbringen erscheint daher nicht geboten.

## **5.4. Ergebnis**

**Die Durchführung einer Einzelfallprüfung ist demnach aus Behördensicht für das geplante Vorhaben nicht erforderlich und der Tatbestand „Erweiterung einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen in Tagbau“ gemäß Anhang 1 Z 25 lit. d UVP-G 2000 nicht erfüllt weswegen eine UVP-Pflicht nicht gegeben ist.**

## **Begründung zu Spruchpunkt II.**

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

## **Rechtsmittelbelehrung**

### **zu Spruchpunkt I.**

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen **vier Wochen nach Zustellung** Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Als gemäß UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation oder als Nachbar/Nachbarin gemäß UVP-G 2000 können Sie binnen **vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet** gegen diesen Bescheid Beschwerde erheben.<sup>1)</sup>

Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich<sup>2)</sup> bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

---

<sup>1)</sup> Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 50 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Abschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 25 Euro zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Geschäftszeichen des angefochtenen Bescheides anzuführen. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte nach Möglichkeit die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an: Steuer-Nummer/Abgabenkontonummer: 109999102, Abgabenart: EEE – Beschwerdegebühr, Zeitraum: Datum des Bescheides. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Gebühr ist nicht zu entrichten, wenn im § 14 TP 6 Abs. 5 Gebührengesetz 1957 oder im jeweils zur Anwendung kommenden (Verwaltungs)Materiengesetz eine Gebührenbefreiung für die Eingabe vorgesehen ist.

<sup>2)</sup> Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

### **zu Spruchpunkt II.**

Gegen die vorgeschriebenen Verfahrenskosten können Sie gemäß § 57 Abs. 2 AVG binnen **zwei Wochen** nach Zustellung das Rechtsmittel der Vorstellung erheben.<sup>1)</sup>

Die Vorstellung ist schriftlich<sup>2)</sup> bei uns einzubringen und hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Vorstellung rechtzeitig eingebracht ist.

- 
- 1) Die Vorstellung ist mit 21,00 Euro, Beilagen sind gesondert nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957 zu vergebühren. Die Gebühren werden Ihnen gesondert vorgeschrieben.
  - 2) Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Oö. Landesregierung unter [<http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Service > Amtstafel > Rechtsinformation].

Im Auftrag

Mag. Stefan Schlägl

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.